

Eigentümer, etwas mehr als die Hälfte davon in europäischen Ländern domiziliert.

Entsprechend ergeben sich die von Ferma vorgeschlagenen Dokumentationspflichten. Jeder vorgebrachte Existenzgrund soll im Zweifel von der Captive auch belegt werden können: unvollständiges bzw. zu teures Angebot auf dem Markt, günstigere Total Cost of Risk der Captive, Wertschöpfung der Gesellschaft und Offenlegung der Verbesserung im Risikomanagement durch das firmeneigene Versicherungsprogramm. Idealerweise solle die Captive eigene Mitarbeitende vor Ort und Geschäftsräume zur Verfügung haben und die Qualifikation ihrer Direktoren nachweisen können. Die Auslagerung von Dienstleistungen müsse begründbar sein und weiterhin der Kontrolle der Captive unterstehen. Captives sollten darauf vorbereitet sein, Tarife offenzulegen, vergleichbare Marktangebote vorlegen zu können und aktuarielle Annahmen zu untermauern. Denn überhöhte Verrechnungspreise von einem Hochsteuer- in ein Niedrigsteuerland sind wohl die augenfälligste Steuervermeidungstaktik, auf die Steuerbehörden schon seit längerer Zeit schauen.

Verbände bisher entspannt

Prof. Erich Farkas von der Universität und ETH Zürich und Sandro Schmid von AAAccell, beide Vorsitzende der Swiss Risk Association, erachten das Gesamtumfeld von Captives in der Schweiz weiterhin als attraktiv: «Die Schweiz bietet verschiedene Vorteile wie Zugang zu gut ausgebildetem Personal und Hochschulen, Arbeitsmoral und Verlässlichkeit, politische und wirtschaftliche Stabilität. Eine strategische Ausrichtung von Firmen und deren Domizil reduziert auf die reine Kostenfolge von neuen regulatorischen Mindeststandards halten wir für unausgewogen und kurzfristig.» Steuerwettbewerb hält der Verband aber für wichtig, «da Staaten gezwungen werden, attraktive Steuersysteme anzubieten, damit zu hohe Staatsquoten bekämpft werden können.»

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV äussert in einer Stellungnahme, dass «die in den vergangenen Jahren stetig steigende Regulierung im Schweizer Finanzmarkt zwar den Wirtschaftsstandort belastet, aber der OECD-Standard Beps keine erhöhten Kosten für Versicherungsunternehmen spezifisch in der Schweiz zur Folge hat, da Beps nicht nur in der Schweiz gültig ist.»

Eher optimistisch tönt es aus dem Verband der Schweizer Captives Sirca. Vorstandsmitglied Daniele Zucchi stellt heraus, dass «die Empfehlungen Captive-Eigentümern die Gelegenheit bieten, den Einsatz ihrer Captive zu überdenken und sie noch stärker in den Mittelpunkt ihres Risiko-Managements und ihrer Finanzierungs-Strategie zu stellen». Die Mitglieder von Sirca seien Captives, die von Unternehmen unterschiedlicher Provenienz gehalten würden. Aussagen über die Art der Anpassungen an das neue Regelwerk seien daher schwierig.

Schon lange ein Dorn im Auge

Die ersten Forderungen nach einer Revision der internationalen Unternehmensbesteuerung wurden bereits 1996 laut. 2012 forderten die G20-Regierungschefs in Mexiko und 2013 G8 in Irland die OECD auf, Wege zur Bekämpfung legaler aber als unfair betrachteter Steuervermeidung zu finden. Denn was aus Sicht der dafür bekannten Offshore-Domizile legitimen Fiskal- und Systemwettbewerb darstellt, war den grossen Industriestaaten ein Dorn im Auge und so wurde das Base Erosion and Profit Shifting-Projekt, kurz Beps, in Auftrag gegeben. Steuer- und Wirtschaftsexperten erarbeiteten 15 Aktionspunkte, die im Oktober 2015 mit einer Empfehlung an die Mitgliedsländer zur nationalen Umsetzung verabschiedet wurden. Über 60 Staaten haben das multilaterale Beps-Übereinkommen am 7. Juni unterzeichnet. Für Ausländer attraktive kantonale Privilegien wie Holdingbesteuerung, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft wären in der Schweiz bereits der Unternehmenssteuerreform III zum Opfer gefallen, hätte sie im Referendum Erfolg gehabt. •

Für die Schweizer Assekuranz und Captives im Ausland mit Schweizer Eigentümern bedeutet Beps vor allem Dokumentationspflichten hinsichtlich wirtschaftlichen Zwecks, Substanz, Unternehmensführung und zedierter Prämien.

zugesellschaft wären in der Schweiz bereits der Unternehmenssteuerreform III zum Opfer gefallen, hätte sie im Referendum Erfolg gehabt. •

Mit Vorteil aus einer Hand

Ein Total-Solution-Anbieter kann den Prozess der Wiedereingliederung einer betroffenen Person ins Berufsleben nach einem Ereignisfall stark vereinfachen.



ESTELLE MATHYS
Head Health Management,
elipsLife

Mittlerweile bieten viele Versicherungsgesellschaften Case Management an. Dabei prüft jede Gesellschaft nach eigenen Kriterien, ob und wann sie eine versicherte Person nach einem Ereignisfall in ein Reintegrationsprogramm aufnimmt. Dies führt auch immer wieder dazu,

dass das Case Management nicht aktiviert wird, obwohl bei voraussichtlich langer Arbeitsunfähigkeit eine Begleitung der Wiedereingliederung dringend nötig wäre.

Wir alle leben in einem komplexen privaten und beruflichen Umfeld mit vielfältigen Interaktionen. Deshalb sind die tangierten Bereiche für ein Reintegrationsprogramm sehr weit zu fassen, und entsprechend komplex ist die Verantwortung des BVG-Case-Managers. Er kann die Rolle des Koordinators aller Stellen wahrnehmen oder die betroffene Person direkt auch selbst betreuen. Sicher ist: Je früher das Programm gestartet wird, desto geringer ist der Betreuungsaufwand. Dies, weil eine Vertrauensbeziehung früh aufgebaut und das nötige Massnahmenpaket rasch evaluiert werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber ist zentral, seine Unterstützung bei der Lösungsfindung entscheidend. Auch die Teammitglieder der betroffenen Person sind ins Boot zu holen, da sie während des Programms oft mit Mehrarbeiten konfrontiert sind.

Lösungen und Leistungen aus einer Hand bieten grosse Vorteile. Ein Total-Solution-Anbieter wie elipsLife stellt sicher, dass bereits sehr früh nach einem Ereignisfall die Weichen für ein erfolgreiches Case Management gestellt werden. Die Koordination wird stark vereinfacht, und vor allem hat die betroffene Person in allen Bereichen genau *einen* Ansprechpartner.